Textgegenüberstellung

Änderung Forstgesetz 1975

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

I. ABSCHNITT

WALD, ALLGEMEINES

Nachhaltigkeit

§ 1. (1) Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

(2) ...

(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.

I. ABSCHNITT

WALD, ALLGEMEINES

Nachhaltigkeit

§ 1. (1) Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt.

(2) ...

(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Kohlenstoffaufnahmesowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, und Kohlenstoffspeicherfähigkeit, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen. Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu Insbesondere ist bei Nutzung des Waldes unter Berücksichtigung des schädigen, zu erfüllen. Insbesondere ist bei Nutzung des Waldes unter langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls Planungen vorzusorgen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen vorhandener Planungen vorzusorgen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.

Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) bis (4) ...

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im

Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) bis (4) ...

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie

Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) und (7) ...

Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.

II. ABSCHNITT FORSTLICHE RAUMPLANUNG

Aufgabe der forstlichen Raumplanung

§ 6. (1) ...

- (2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgabe ist das Vorhandensein seine Wirkungen, nämlich
 - a) und b) ...
 - c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar inbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,

Vorgeschlagene Fassung

Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Agroforstflächen wie Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Mehrnutzenhecken oder Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) und (7) ...

Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen. Gemäß § Ia Abs. 5 gemeldete Agroforstflächen gelten nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie die vorgenannten Schutzfunktionen aufweisen.

II. ABSCHNITT FORSTLICHE RAUMPLANUNG

Aufgabe der forstlichen Raumplanung

§ 6. (1) ...

- (2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgabe ist das Vorhandensein von von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, daß Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, daß seine Wirkungen, nämlich
 - a) und b) ...
 - c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas einschließlich der Bedeutung für die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung, auf den Ausgleich des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf den Erhalt der Biodiversität,

d) ...

bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

(3) und (4) ...

III. ABSCHNITT ERHALTUNG DES WALDES UND DER NACHHALTIGKEIT SEINER WIRKUNGEN

B. Wälder mit Sonderbehandlung

Wälder mit besonderem Lebensraum

§ 32a. (1) bis (3) ...

IV. ABSCHNITT FORSTSCHUTZ

A. Schutz vor Waldbrand

Vorgeschlagene Fassung

d) ...

bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

(3) und (4) ...

III. ABSCHNITT ERHALTUNG DES WALDES UND DER NACHHALTIGKEIT SEINER WIRKUNGEN

B. Wälder mit Sonderbehandlung Wälder mit besonderem Lebensraum

§ 32a. (1) bis (3) ...

(4) Die Behörde hat in Verfahren gemäß § 17, § 81 und § 85, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß Abs. 1 betreffen, vor der Entscheidung die Naturschutzbehörde zu hören.

IV. ABSCHNITT FORSTSCHUTZ

A. Schutz vor Waldbrand

Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung

§ 41a. (1) Der Bund trägt die durch Waldbrandbekämpfungen entstandenen Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze. Kosten der Waldbrandbekämpfung sind solche, die sich auf die Bekämpfung eines unkontrollierten Feuers auf einer nach § 1a Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 als Wald geltenden Grundfläche oder auf Bewuchs, auf den nach § 2 das Forstgesetz anzuwenden ist, beziehen.

(2) Die Waldbrandbekämpfungskosten der Feuerwehren oder der diese Kosten tragenden Gemeinden oder Betriebe (Kostenträger) werden durch die Zahlung eines

Vorgeschlagene Fassung

Pauschaltarifs gemäß Abs. 4 oder einer Entschädigung gemäß Abs. 5 abgegolten.

- (3) Der Pauschaltarif gemäß Abs. 4 bezieht sich auf ein Waldbrandereignis und bemisst sich nach der Größe der Brandfläche sowie der Art und der Dauer der Waldbrandbekämpfung, wobei
 - a) hinsichtlich der Größe der Brandfläche zwischen Kleinbränden (unter 0,3 Hektar), Mittelbränden (0,3 bis 3 Hektar), und Großbränden (mehr als 3 Hektar, jedoch weniger als 30 Hektar),
 - b) hinsichtlich der Art der Brandbekämpfung zwischen normaler Brandbekämpfung (in flachem, gut erschlossenem Gelände) und erschwerter Brandbekämpfung (in unwegsamem, alpinem Schutzwaldgelände mit schwieriger Wasserversorgung und Hangneigung über 30°) und
 - c) hinsichtlich der Dauer der Brandbekämpfung zwischen Brandbekämpfungen bis zu 30 Stunden, Brandbekämpfungen über 30 Stunden und solchen über 54 Stunden

zu unterscheiden ist.

- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Höhe der Pauschaltarife für Kleinbrände, Mittelbrände und Großbrände festzulegen.
 - (5) Bei Extrembränden (ab 30 Hektar) werden folgende Kosten abgegolten:
- 1. Mannschafts- und Transportkosten nach der Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen,
- 3. Verpflegungskosten,
- 4. Verdienstentgang,
- 5. Unterbringungskosten.
- (6) Bei entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen behördlich angeforderten Dienst- oder Sachleistungen besteht ein Anspruch der Verpflichteten auf Entschädigung. Diese Entschädigung umfasst
 - 1. bei Dienstleistungen den nachgewiesenen Verdienstentgang und

Vorgeschlagene Fassung

- 2. bei Sachleistungen
- a) die Wertminderung, die der angeforderte Gegenstand durch die Benützung während der Dauer der Anforderung erlitten hat,
- b) die durch die Benützung des angeforderten Gegenstandes notwendig gewordenen Kosten seiner Instandsetzung,
 - c) den Verdienstausfall, der durch den Entzug der Benützung des angeforderten Gegenstandes eingetreten ist,
 - d) die Kosten des Betriebs von Fahrzeugen während der Dauer deren Anforderung und
 - e) die auf die Dauer der Anforderung entfallenden, anteiligen Personalkosten des zum Betrieb von Fahrzeugen notwendigen, abgestellten Bedienungspersonals, sofern es sich nicht um zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtete Personen handelt.
- (7) Bei entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen behördlich erfolgten Eigentumseingriffen besteht ein Anspruch der Verpflichteten auf Entschädigung (Schadloshaltung) für die dadurch entstandenen Schäden. Dieser Anspruch besteht nicht, insoweit die schädigende Maßnahme der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder von den mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen diente oder diese Personen ein Verschulden am Entstehen des Waldbrandes trifft.
- (8) Allfällige vermögensrechtliche Vorteile, die den Beteiligten nach den Abs. 6 und 7 durch die Waldbrandbekämpfung entstanden sind, sind auf die Höhe der Entschädigung anzurechnen.
- (9) Ein Antrag auf Zahlung eines Pauschaltarifes nach Abs. 4 oder einer Entschädigung nach Abs. 5 bis 7 ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten nach Ende der Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu stellen. Den Antrag auf Zahlung eines Pauschaltarifes nach Abs. 4 oder einer Entschädigung nach Abs. 5 hat
- 1. hinsichtlich der Bekämpfungskosten der Feuerwehren die Feuerwehr oder die die Kosten der Feuerwehr tragende Gemeinde,
 - 2. hinsichtlich der Bekämpfungskosten der Berufsfeuerwehren die Gemeinde,
- 3. hinsichtlich der Bekämpfungskosten der Betriebsfeuerwehren der Betrieb zu stellen. Sind im Hinblick auf einen Waldbrand gemäß Abs. 3 lit. a mehrere

Ermächtigung der Landesgesetzgebung

- **§ 42.** Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die
 - a) bis c) ...
 - d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte,
 - e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen und
- *f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung* zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsträger antragsberechtigt, haben diese den Antrag gemeinsam zu stellen und einen gemeinsamen zustellungsbevollmächtigten Rechtsträger namhaft zu machen, dem die Umlegung des gewährten Pauschaltarifs auf die Antragsberechtigten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Brandbekämpfung obliegt. Im Falle eines Antrags auf Zahlung einer Entschädigung nach den Abs. 6 und 7 ist der Verpflichtete antragsberechtigt.

- (10) Der Antrag auf Zahlung eines Pauschaltarifes nach Abs. 4 hat Angaben zur Größe der Brandfläche sowie zur Art und Dauer der Brandbekämpfung zu enthalten. Dem Antrag sind ein Auszug aus dem Waldbrandmeldesystem (WMS) der Universität für Bodenkultur über den jeweiligen Waldbrand sowie gegebenenfalls der Brandbericht und der Polizeibericht beizulegen. Der Antrag auf Zahlung einer Entschädigung gemäß Abs. 5 bis 7 hat entsprechende Belege zum Nachweis der entstandenen Kosten bzw. des Entschädigungsanspruches sowie gegebenenfalls den Polizeibericht zu enthalten.
- (11) Sofern innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage eines Antrags eine gütliche Einigung über die Höhe des Anspruchs nicht zustande kommt, hat auf Antrag des Anspruchsberechtigten der Landeshauptmann die Höhe des Anspruchs mit Bescheid festzusetzen.
- (12) Zivilrechtliche Ansprüche des Bundes, insbesondere gegen den Brandverursacher oder einen zur Ersatzleistung verpflichteten Versicherungsträger, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Ermächtigung der Landesgesetzgebung

- § 42. Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die
 - a) bis c) ...
 - d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte und
 - e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen

zu erlassen.

B. Schutz vor Forstschädlingen Forstschädlinge, Anzeigepflicht Verwendung von Pflanzenschutzmitteln § 46. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

B. Schutz vor Forstschädlingen Forstschädlinge, Anzeigepflicht Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 46. (1) und (2) ...

(3) Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (Flugzeug oder Hubschrauber) ist verboten. Abweichend von diesem Verbot darf der Landeshauptmann das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen nur unter den Bedingungen des Art. 9 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2009/128/EG genehmigen. Der Landeshauptmann hat geeignete Kontrollen durchzuführen sowie Aufzeichnungen gemäß Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 2009/128/EG zu führen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

- § 46a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat zur Sicherstellung eines hohen Grades an Schutz für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt oder zur Umsetzung von Unionsrecht unter Bedachtnahme auf den Teil des Aktionsplans nach § 46b durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzverfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes zu erlassen, insbesondere über
 - 1. die Art der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte und die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungen,
 - 2. die Anforderungen an die Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte,
 - 3. die für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Einrichtungen,
 - 4. die Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten,
 - 5. die Bescheinigung der Überprüfung und
 - 6. die Anerkennung der von den Ländern, anderen EU-Mitgliedstaaten oder diesen gleichgestellten Staaten durchgeführten Überprüfungen.
- (2) Als Pflanzenschutzgeräte gelten alle Geräte, die speziell für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, einschließlich Zubehör, das für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte von wesentlicher Bedeutung ist, wie Düsen,

Vorgeschlagene Fassung

Druckmesser, Filter, Siebe und Reinigungsvorrichtungen für den Tank.

Aktionsplan

- § 46b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat zum nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln den die Zuständigkeit des Bundes nach diesem Bundesgesetz betreffenden Teil zu erstellen.
- (2) Der Teil des nationalen Aktionsplans nach Abs. I hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips insbesondere
- 1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,
- 2. Maßnahmen festzulegen, mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
- 3. die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, festzulegen, insbesondere wenn nichtchemische Alternativen verfügbar sind.
- (3) Der Teil des nationalen Aktionsplans ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.
- (4) Der Entwurf des Teils des nationalen Aktionsplans ist den Stellen, deren Interessen durch den Beitrag zum nationalen Aktionsplan wesentlich berührt sind, unter Einräumung einer Frist von mindestens vier Wochen zur Stellungnahme zu übermitteln. Er ist überdies im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet für die Allgemeinheit abrufbar zur Verfügung zu stellen.
- (5) Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Die einlangenden Stellungnahmen sind zu würdigen und beim Beschluss des Teils zum nationalen Aktionsplan angemessen zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung

- (6) Der Teil des nationalen Aktionsplans und dessen Änderungen nach Abs. 3 sind mit dem nationalen Aktionsplan vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft der Europäischen Kommission zu übermitteln.
- (7) Durch den Teil des Aktionsplans werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union

- § 46c. Mit den Bestimmungen § 46d bis § 46h und § 174 Abs. 1 lit. a Z 19b werden Begleitmaβnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt:
- 1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maβnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016 S. 4:
 - 2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG. 96/23/EG. 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017 S. 1, hinsichtlich der Pflanzengesundheit und

Vorgeschlagene Fassung

Pflanzenschutzmittel.

Zuständigkeit

§ 46d. (1) Zuständige Behörde ist:

- 1. die Bezirksverwaltungsbehörde
- a) zur Vollziehung der Art. 9 Abs. 3, Art. 10 bis 20, 22, 24 und 29, mit Ausnahme der Bewertung von Schädlingen, der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie zur Durchführung der Strafverfahren und
 - b) zur Vollziehung der Art. 7 bis 14, 22, 24, 34 bis 36, 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625,
 - 2. der Landeshauptmann
 - a) zur Vollziehung der Art. 23, 27 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 und
 - b) zur Vollziehung der Art. 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625,
- 3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
 - a) zur Vollziehung der Art. 9 Abs. 1 und 2, Art 25, 26, 28 Abs. 7, Art. 29 hinsichtlich der Bewertung von Schädlingen, und Art. 31 der Verordnung (EU) 2016/2031.
- b) zur Vollziehung der Art. 4, 6 und 28 bis 33 der Verordnung (EU) 2017/625 und
 - c) zur Wahrnehmung aller Meldepflichten an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (2) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist, kann mit Verordnung
 - 1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft an den Landeshauptmann und
- 2. der Landeshauptmann an die Bezirksverwaltungsbehörde Aufgaben nach Abs. 1 delegieren.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann nach Art. 28 bis 30 der Verordnung (EU) 2017/625 Kontrollaufgaben bezüglich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel mit Verordnung übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

Vorgeschlagene Fassung

und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Die übertragenen Aufgaben sind unter der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfüllen. Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Übertragung, die in der Verordnung (EU) 2017/625 oder in Rechtsakten nach Abs. 4 angeführt sind, nicht mehr vorliegen. Den beauftragten Personen kommen im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten der Behörde zu.

(4) Die Zuständigkeit der Behörden nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der Europäischen Kommission zu den in § 46c genannten Verordnungen. Rechtsakte der Europäischen Kommission, die aufgrund dieser Verordnungen erlassen wurden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind unmittelbar anwendbar.

Kontrollorgane

§ 46e. (1) Kontrollorgane sind Organe

- 1. der Bezirksverwaltungsbehörde bei Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 46d Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2
- 2. der beauftragten Personen nach § 46d Abs. 3 bei Wahrnehmung der ihnen gemäß dieser Bestimmung übertragenen Augaben.
- (2) Kontrollorgane haben den Anforderungen der Artikel 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/625 zu entsprechen.

Koordination

§ 46f. Die Behörden nach § 46 d Abs. 1 Z 1 und 2 haben alle einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken, insbesondere betreffend Mehrjahresprogramme gemäß Art. 23 oder Aktionspläne gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031, jeweils so rechtzeitig an den Bundesminister für Landund Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu übermitteln, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

Kostentragung betreffend die Verordnung (EU) 2016/2031

§ 46g. Die Eigentümer von Waldflächen, Eigentümer von Grundflächen nach

Vorgeschlagene Fassung

§ 1a Abs. 4, 5 und § 18 Abs. 7 Z 2, Eigentümer von Bewuchs nach § 2 Abs. 1 sowie Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Transportmitteln

1. auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, vorhanden sind, und

2. die sich auf den vorgenannten Flächen befinden,

haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Verarbeitung von Daten

§ 46h. (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, und der den Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel regelnden Ländergesetze erhoben worden sind, zwischen den mit der Vollziehung dieses Gesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und der den Pflanzenschutz und die die Pflanzenschutzmittel regelnden Ländergesetzen betrauten Behörden ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder

2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Pflanzenschutz

erforderlich ist.

VII. ABSCHNITT SCHUTZ VOR WILDBÄCHEN UND LAWINEN

Anwendungsbereich *und Weitergeltung bisheriger Vorschriften*

§ 98. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch auf Grundstücke anzuwenden, die nicht Wald im Sinne des § 1a sind.

VII. ABSCHNITT SCHUTZ VOR WILDBÄCHEN UND LAWINEN

Anwendungsbereich

§ 98. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch auf Grundstücke anzuwenden, die nicht Wald im Sinne des § 1a sind.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117,

betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, bleiben, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes vorsehen, unberührt.

Begriffsbestimmungen; Festlegung der Einzugsgebiete

§ 99. (1) bis (5) ...

Waldbehandlung in Einzugsgebieten

§ 100. (1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde nach Anhörung der Dienststelle (§ 102 Abs. 1), im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen

Vorgeschlagene Fassung

Begriffsbestimmungen; Festlegung der Einzugsgebiete

§ 99. (1) bis (5) ...

- (6) Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorkehrungen, die in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen zu folgenden Zwecken getroffen werden:
- 1. Unterbindung der Geschiebebildung und Zurückhaltung von Verwitterungsprodukten in den Einzugsgebieten der Wildbäche,
- 2. Verbesserung des Wasserhaushaltes und unschädliche Ableitung des Wassers und der Geschiebe in den Einzugsgebieten der Wildbäche,
- 3. Begründung und Pflege von Schutzwäldern einschließlich der Kampfzone des Waldes, Wiederbewaldung von Schutzwaldstandorten nach Elementarereignissen,
- 4. Beruhigung und Begrünung von Bruch- und Rutschflächen, insbesondere an wasserbedrohten Berglehnen (Sicherung des Böschungsfußes, Hangentwässerung, Aufforstungs- und Bodenbindungsmaßnahmen),
- 5. Vorbeugung gegen drohende Entstehung neuer Runsen, Rutschungen und Lawinengebiete sowie gegen Felssturz und Steinschlag,
 - 6. Erhöhung des Schutzes gegen Lawinen, Felssturz, Steinschlag und Muren,
- 7. Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete und bestehender Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung.
- (7) Das Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung ist das Gebiet, auf welches sich Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß Abs. 6 erstrecken oder welches für die Funktion dieser Maßnahmen von Bedeutung ist.

Waldbehandlung in Einzugsgebieten

§ 100. (1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde nach Anhörung der Dienststelle (§ 102 Abs. 1), im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 und 3a, in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen

a) bis c) ...

d)

- dem Landeshauptmann die Einleitung des Verfahrens zur Anordnung von großräumigen Maßnahmen im Sinne des § 24 vorzuschlagen,
- e) Bannlegungen gemäß § 30 für Wälder und neubewaldete Flächen im Einzugsgebiet auszusprechen,
- f) örtlich begrenzte Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen, einschließlich jener von Hochwaldbeständen, auch wenn diese die Obergrenze der Hiebsunreife im Sinne des § 80 Abs. 3 bis 5 noch nicht überschritten haben, vorzuschreiben.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. e und des § 101 Abs. 2 lit. c kann die Bannwälder der Dienststelle (§ 102 Abs. 1 lit. b) übertragen.

(3) ...

Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten; Räumung von Wildbächen

§ 101. (1) Droht im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine erschwert oder unmöglich gemacht wird, so hat die Behörde, sofern es sich nicht bereits um ein Arbeitsfeld gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Arbeitsfeld gemäß § 99 Abs. 7 handelt, Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, handelt, Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich erscheinen. festzustellen, welche Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

(2) ...

- (3) Auf die Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 oder jene des Wasserrechtsgesetzes 1959 Anwendung.
 - (4) und (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

- d) die Behandlung des Schutzwaldes gemäß § 22 Abs. 1 oder der Verordnung nach § 22 Abs. 4 vorzuschreiben,
- e) dem Landeshauptmann die *Erstellung oder Anpassung eines* Waldentwicklungsplans gemäß § 24 vorzuschlagen,
- f) Bannlegungen gemäß § 30 für Wälder und neubewaldete Flächen im Einzugsgebiet auszusprechen,
- g) örtlich begrenzte Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen, einschließlich jener von Hochwaldbeständen, auch wenn diese die Obergrenze der Hiebsunreife im Sinne des § 80 Abs. 3 bis 5 noch nicht überschritten haben, vorzuschreiben.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. f und des § 101 Abs. 2 lit. c kann die Behörde, Behörde, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Verminderung der Wildbach- wenn und soweit dies zur Abwehr oder Verminderung der Wildbach- oder oder Lawinengefahr erforderlich erscheint, die Bewirtschaftung dieser Lawinengefahr erforderlich erscheint, die Bewirtschaftung dieser Bannwälder der Dienststelle (§ 102 Abs. 1 lit. b) übertragen.

(3) ...

(4) Werden Verfahren gemäß den Abs. 1 bis 3 durchgeführt, so ist diesen die Dienststelle (§ 102 Abs. 1) beizuziehen. Diese hat das öffentliche Interesse am Schutz vor Wildbächen und Lawinen zu vertreten.

Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten; Räumung von Wildbächen

§ 101. (1) Droht im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine eine eine Verschlechterung des Zustandes einzutreten oder ist eine solche bereits im Verschlechterung des Zustandes einzutreten oder ist eine solche bereits im Zuge, Zuge, sodaß eine wirksame Bekämpfung der Wildbach- oder Lawinengefahr sodaß eine wirksame Bekämpfung der Wildbach- oder Lawinengefahr erschwert oder unmöglich gemacht wird, so hat die Behörde, sofern es sich nicht bereits um ein festzustellen,

(2) ...

- (3) Auf die Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 finden finden nach der Art der Maßnahme die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach der Art der Maßnahme die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder jene des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, Anwendung.
 - (4) und (5) ...

(6) Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, ist verpflichtet, mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg hat die Gemeinde der Behörde über deren Erfolg hat die Gemeinde der Behörde zu berichten. zu berichten.

(7) und (8) ...

Organisation und Aufgaben der Dienststellen

§ 102. (1) bis (4) ...

- (5) Den Dienststellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, idF der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, und jener Maßnahmen, wie sie in §9 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001, aufgezählt sind,
- b) bis h) ...
- (6) Für die Überwachungs- und Erhebungstätigkeit der Dienststellen in den sinngemäß bezüglich Wald- und Nichtwaldflächen Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, ist verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich diesen samt Zuflüssen zu überwachen und die innerhalb ihres Gebietes gelegenen, als gefährlich bekannten Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im begehen zu lassen und dies der Behörde mindestens zwei Wochen vorher Frühjahr nach der Schneeschmelze, zu erkunden oder erkunden zu lassen. Die anzuzeigen. Die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu Gegenständen, ist sofort zu veranlassen. Über das Ergebnis der Begehung, über veranlassen. Über das Ergebnis der Erkundung, über allfällige Veranlassungen und

(7) und (8) ...

Organisation und Aufgaben der Dienststellen

§ 102. (1) bis (4) ...

- (5) Den Dienststellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes,
- b) bis h) ...
- (6) Für die Überwachungs- und Erhebungstätigkeit der Dienststellen in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen findet § 172 Abs. 1 dritter Satz Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen findet § 172 Abs. 1a sinngemäß bezüglich Wald- und Nichtwaldflächen Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

Wildbach- und Lawinenkataster

- § 102a. (1) Der Wildbach- und Lawinenkataster ist ein geoinformationsgestütztes EDV-Anwendungssystem zur standardisierten, raumbezogenen Dokumentation, Verwaltung und Analyse von elektronischen Naturgefahreninformationen.
- (2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft obliegt die Einräumung der Zugriffsrechte und die Anwendungsverantwortung. Zur Vergabe der Zugriffsrechte kann ein Administrator eingesetzt werden.
- (3) Der Wildbach- und Lawinenkataster beruht auf der aktuellen digitalen Katastralmappe und beinhaltet insbesondere:
 - 1. Gefahrenzonenpläne,
- 2. Gewässernetz,
- 3. Maßnahmen nach § 102 Abs. 5 lit. a, die von den Dienststellen betreut werden, wie insbesondere Bauwerke hinsichtlich Lage, Zustand, Wirkung und Erhaltungsverpflichtung (Bauwerkskataster
- 4. Naturgefahrenereignisse, wie insbesondere Hochwässer von Wildbächen, Lawinen, Steinschläge, Rutschungen und Muren (Ereigniskataster),
 - 5. Gutachten der Mitarbeiter der Dienststellen,
- 6. Dokumentationen zur Wildbacherkundung durch die Gemeinden.
 - (4) Der Wildbach- und Lawinenkataster dient
- 1. den Dienststellen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als zentrales Dokumentations-, Informations- und Analyseinstrument,
 - 2. den Ländern, Gemeinden, Wassergenossenschaften und Wasserverbänden zur Verfügbarkeit von aufbereiteten Geodaten und Informationen über Vorkehrung gegen Wildbäche und Lawinen für das jeweilige Gemeindegebiet oder den jeweiligen Wirkungsbereich der Wassergenossenschaften oder -verbände (Gemeindeportal) und
 - 3. der Öffentlichkeit zur Information über Naturgefahren.

Verfahren, Zuständigkeit

§ 103. (1) Zur Durchführung von Verfahren gemäß diesem Abschnitt sind,

- a) soweit auf diese die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, anzuwenden sind, jene Behörden, die nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Behandlung des wasserrechtlichen Teiles eines Vorhabens zuständig sind,
- b) ...

zuständig.

(2) ...

VIII. ABSCHNITT **FORSTPERSONAL**

A. Forstorgane und Forstschutzorgane Forstorgane und ihr Aufgabenbereich

§ 104. (1) bis (3) ...

- (4) Forstorgane müssen österreichische Staatsbürger sein und, soweit nicht mit den Funktionen eines Forstschutzorgans gemäß § 110 handelt – Funktionen eines Forstschutzorgans gemäß § 110 handelt – gleichgestellt: gleichgestellt:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. *Fremde*, die

über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005,

verfügen.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

- § 103. (1) Zur Durchführung von Verfahren gemäß diesem Abschnitt sind,
- a), jene Behörden, die nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 zur Behandlung des wasserrechtlichen Teiles eines Vorhabens zuständig sind,
- b) ...

zuständig.

(2) ...

VIII. ABSCHNITT **FORSTPERSONAL**

A. Forstorgane und Forstschutzorgane Forstorgane und ihr Aufgabenbereich

§ 104. (1) bis (3) ...

- (4) Forstorgane müssen österreichische Staatsbürger sein und, soweit nicht § 109 anzuwenden ist, die nach § 105 vorgeschriebene Ausbildung nachweisen. § 109 anzuwenden ist, die nach § 105 vorgeschriebene Ausbildung nachweisen. Den Den österreichischen Staatsbürgern sind – soweit es sich nicht um die Betrauung österreichischen Staatsbürgern sind – soweit es sich nicht um die Betrauung mit den
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Drittstaatsangehörige, die
 - a) über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45 und 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, oder
 - b) über einen befristeten Aufenthaltstitel als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ("ICT") gemäß § 58 oder als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ("mobiler ICT") gemäß § 58a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen.
 - (5) ...

Ausbildungsgang für Forstorgane

§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:

- 1. der Forstassistent oder die Forstassistentin die erfolgreiche Absolvierung
 - a) und b) ...

- c) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, und einer in der Verordnung nach Abs. 1a bezeichneten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien,
 - 2. bis 5. ...
- (1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Diplomstudiums Forstassistent befähigen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsgang für Forstorgane

§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:

- 1. der Forstassistent oder die Forstassistentin die erfolgreiche Absolvierung
 - a) und b) ...
 - c) eines anderen Bachelorstudiums als "Forstwirtschaft", einer in der Verordnung nach Abs. 1a bezeichneten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien und einer in der Verordnung nach Abs. la bezeichneten Zusatzausbildung oder
 - d) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, und einer in der Verordnung nach Abs. 1a bezeichneten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien,

2. bis 5. ...

(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und hat durch Verordnung jene Masterstudien und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Masterstudien und erforderlichenfalls erforderlichenfalls die zur Ergänzung dieser Masterstudien oder des die zur Ergänzung dieser Masterstudien oder des Diplomstudiums des des Studienzweiges "Forstwirtschaft" notwendigen Studienzweiges "Forstwirtschaft" notwendigen Lehrveranstaltungen zu bezeichnen, Lehrveranstaltungen zu bezeichnen, die nach ihren Inhalten in Verbindung mit die nach ihren Inhalten in Verbindung mit den weiteren in Abs. 1 Z 1 genannten den weiteren in Abs. 1 Z 1 genannten Ausbildungen zur Tätigkeit als Ausbildungen zur Tätigkeit als Forstassistent befähigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat in dieser Verordnung weiters den Inhalt und Umfang der in Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Zusatzausbildung so festzulegen, dass damit die wesentlichen Ausbildungsunterschiede zur Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ausgeglichen werden. Für die über die Zusatzausbildung abzulegende Eignungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 109a Abs. 5 bis 7 sinngemäß.

(2) ...

B. Forstfachschule

Errichtung einer Forstfachschule

Aufgabe der Fachschule

§ 118. Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes umschriebenen Aufgaben. Nr. 175/1966, umschriebenen Aufgaben.

Unterricht und Lehrplan

§ 119. (1) ...

(2) Den Lehrplan hat der *Bundesminister für Bildung und Frauen* im und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

1. ...

2. und 3. ...

Die relevanten Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8a des Land- und Die relevanten Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8a des Land- und forstwirtschaftlichen Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

B. Forstfachschule

Errichtung einer Forstfachschule

Aufgabe der Fachschule

§ 118. Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, bei der Durchführung fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, bei der Durchführung des des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutz- forst- und jagdlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutz- und und forstlichen Beratungsdienst zu versehen. Im übrigen hat sie die im § 2 forstlichen Beratungsdienst zu versehen. Im übrigen hat sie die im § 2 Abs. 1 des

Unterricht und Lehrplan

§ 119. (1) ...

(2) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und als Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

1. ...

la. Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen,

2. und 3. ...

sind *Bundesschulgesetzes* sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört. Wenn Kirchen (Religionsgesellschaften) den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen zu bilden. Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der

- (3) Zur Ergänzung des praktischen Unterrichts ist im Lehrplan zwischen den beiden Schulstufen eine Pflichtpraxis von einem Monat vorzusehen.
- (4) Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen Schulversuche durchführen. § 6 des Landund Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, ist sinngemäß anzuwenden.

Aufnahme in die Fachschule

- § 120. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind
- 1. ..
- 2. das vollendete 16. Lebensjahr.
- (2) bis (5) ...

X. ABSCHNITT FORSTLICHE FÖRDERUNG

Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung

- § 142. (1) Ziele des Bundes nach diesem Bundesgesetz sind:
- 1. Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der Wälder, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Funktionen,
- 2. und 3. ...
- (2) Als Maßnahmen des Bundes nach diesem Bundesgesetz (Förderungsmaßnahmen) kommen insbesondere in Betracht: Maßnahmen
 - 1. bis 10. ...
 - 11. zur Strukturverbesserung.

Vorgeschlagene Fassung

Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mehr als zehn beträgt.

- (4) Zur Ergänzung des praktischen Unterrichts ist im Lehrplan zwischen den beiden Schulstufen eine Pflichtpraxis von einem Monat vorzusehen.
- (5) Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen Schulversuche durchführen. § 6 Abs. Abs. 1 bis 3 sowie 4a und 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Aufnahme in die Fachschule

- § 120. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind
- 1. ...
- 2. das im Kalenderjahr der Aufnahme vollendete 16. Lebensjahr.
- (2) bis (5) ...

X. ABSCHNITT FORSTLICHE FÖRDERUNG

Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung

- § 142. (1) Ziele des Bundes nach diesem Bundesgesetz sind:
- 1. Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der Wälder mit ihren Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Funktionen in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt,
- 2. und 3. ...
- (2) Als Maßnahmen des Bundes nach diesem Bundesgesetz (Förderungsmaßnahmen) kommen insbesondere in Betracht: Maßnahmen 1. bis 10. ...
 - 11. zur Strukturverbesserung,
 - 12. zur Herstellung und Sicherung ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse,

Vorgeschlagene Fassung

13. zur Steigerung der Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherfähigkeit des Waldes.

XII. ABSCHNITT ALLGEMEINE, STRAF-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Forstaufsicht

§ 172. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung Einhaltung der Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen

zu überwachen.

Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt,

- 1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung zu benützen sowie
- 2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.
- (2) und (2a) ...
- (3) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Rechte stehen der Österreichischen Waldinventur, betrauten Organen zu.
 - (4) bis (7) ...

XII. ABSCHNITT

ALLGEMEINE, STRAF-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Forstaufsicht

- § 172. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen
 - 1. dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im Einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen und
 - 2. der in § 46c genannten EU-Rechtsakte

zu überwachen.

(1a) Die Organe der Behörden und, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, sie begleitende Organe der Europäischen Union sind zum Zweck der Forstaufsicht berechtigt,

- 1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung zu benützen sowie
- 2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.
- (2) und (2a) ...
- (3) Die in Abs. 1a Z 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Rechte stehen sinngemäß sinngemäß auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie der Österreichischen Waldinventur, betrauten Organen zu.
 - (4) bis (7) ...

Strafbestimmungen

§ 174. (1) Wer

1. bis 19. ...

19a. entgegen § 46 Pflanzenschutzmittel verwendet;

- 20. bis 31. ...
- 32. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 100 Abs. 1 lit. f Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen nicht durchführt:
- 33. bis 41. ...
- b) ...
- c) ...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen

- 1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.
- 2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.
- 3. der lit, c mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche

zu ahnden.

(3) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Strafbestimmungen

§ 174. (1) Wer

1. bis 19. ...

19a. entgegen § 46 oder entgegen einer Verordnung nach § 46a Pflanzenschutzmittel verwendet;

19b. unmittelbar anwendbaren Bestimmungen

aa) der Verordnung (EU) 2016/2031,

ab) der Verordnung (EU) 2017/625 oder

ac) der aufgrund der Verordnungen (EU) gemäß sublit. aa und ab erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union,

zuwiderhandelt;

20. bis 31. ...

32. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 100 Abs. 1 lit. g Fällungen zur Vermeidung unmittelbar drohender Abrutschungen nicht durchführt;

33. bis 41. ...

- b) ...
- c) ...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen

- 1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.
- 2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.
- 3. der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche

zu ahnden. Im Fall der lit. a Z 19b ist der Versuch strafbar.

(3) bis (7) ...

 $({\color{red}8})$ Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

a) und b) ...

zu.

Inkrafttreten

§ 179. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (8) Als Sicherungsmaßnahme kann der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Forstschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Forstschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden, sofern die Gefährlichkeit im Hinblick auf die Ausbreitung oder Übertragung von Forstschädlingen dies erfordert.
- (9) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.
- (11) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

a) und b) ...

zu.

Inkrafttreten

§ 179. (1) bis (10) ...

(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten in Kraft:

- 1. § 1 Abs. 1 und 3, § 1a Abs. 5, § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2 lit. c, § 32a Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 46a samt Überschrift, § 46b samt Überschrift, § 98 samt Überschrift, § 99 Abs. 6 und 7, § 100 Abs. 1, 2 und 4, § 101 Abs. 1, 3 und 6, § 102 Abs. 5 und 6, § 102a samt Überschrift, § 103 Abs. 1 lit. a, § 104 Abs. 4 Z 4, § 105 Abs. 1 Z 1 lit. c und d, § 105 Abs. 1a, § 118, § 119 Abs. 4 und 5, § 120 Abs. 1 Z 2, § 142 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 12 und 13, § 172 Abs. 1, 1a und 3, § 174 Abs. 1 lit. a Z 19a, 19b und 32, § 174 Abs. 1 dritter Satz, § 174 Abs. 8 bis 11, § 183b Z 3 bis 7, § 184b und der Anhang mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
 - 2. § 41a samt Überschrift und § 42 lit. d und e treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 42 lit. f in der in diesem Zeitpunkt geltenden

Bezugnahme auf Unionsrecht

- **§ 183b.** Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. vollzogen:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11, *und*
 - 4. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1.

Vorgeschlagene Fassung

Fassung außer Kraft;

- 3. § 46c samt Überschrift, § 46d samt Überschrift, § 46e samt Überschrift, § 46f samt Überschrift, § 46g samt Überschrift und § 46h samt Überschrift mit 14. Dezember 2019;
 - 4. § 119 Abs. 2 und 3 mit 1. September 2023 klassen- und schulstufenweise aufsteigend.

Bezugnahme auf Unionsrecht

- **§ 183b.** Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. vollzogen:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11 und der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 1,
 - 4. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1.
 - 5. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016 S. 4;
 - 6. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU)

Vorgeschlagene Fassung

2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017 S. 1,

7. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014 S. 1.

Übergangsbestimmung der Forstgesetz-Novelle 2023, BGBl. I Nr. xxx/2023

§ 184b. § 1a Abs. 5 findet auf Agroforstflächen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angelegt wurden, keine Anwendung. Dies gilt nicht für Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie.

Anhang **Anhang**

Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 sind:

1. ...

2. Laubgehölze

(Tabelle)

und bestandesbildende Arten der Gattung Salix

und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattungen

Acer

<u>Ailanthus</u> Betula Carya Corylus

Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 sind:

1. ...

2. Laubgehölze

(Tabelle)

und bestandesbildende Arten der Gattung Salix

fremdländische, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattungen

> Acer Betula Carya Corylus Elaeagnus

Vorgeschlagene Fassung

Elaeagnus Fagus Fraxinus Fagus Gleditsia Fraxinus Gleditsia Juglans Liriodendron Juglans Liriodendron Platanus Platanus Populus Prunus Populus Prunus Quercus Quercus

und für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobstgehölze und und für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobstgehölze und Straucharten, soweit sie nicht bestandesbildend vorkommen.